Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Binfe von ieher in gewiffen Berhaltniffen auf Die Guter Der betreffenden Gemeinden vertheilt wurden. - Der Bolly. Rath betrachtet Diefe einem ehmaligen Amtman ju Baden ausgerichtete Getreid . und Beldginfe als gewöhnliche Bodenginfe, welche daber mit allen übris gen Grund : und Bodenginfen gleiches Schidfal gu theilen baben; bingegen findet berfelbe, bag bas bon iedem Saus in dem Umt Muri, einem vormaligen Landvogt bezahlte Suhn unter diejenigen Feudalbeschwerben gebore, welche fraft der Berfaffung und der gegenwartigen Befete ohne Entichadigung abgefchaft find ; jedoch will der Bolly. Rath Ihnen in dem Entscheid über biefe Sache nicht borgreiffen, fondern überlaft es ganglich Ihrem flugen Ermeffen, das Gutfindende daru. ber zu verfügen. Der Entscheid über diese Befalle, wird auch jugleich über mehrere Staatszinfe von abn. licher Urt und Ratur, wovon einige ebenfalls ju bejablen bermeigert werden, den Ausipruch geben; weg. balb ber Bolly. Rath bemfelben mit Berlangen ent. gegenfieht.

huber erhalt auf fein Berlangen, Entlaffung aus ber Civilgesetzgebungscommision, und an seine Stelle wird Jenner in Die Commision geordnet.

Um 13. Jan. mar feine Gigung.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan. Prafident: Ban.

Auf ben Untrag der Finangcommifion wird folgen. bes Defret angenommen :

Der gesetzgebende Rath — Auf die Sotschaft des Bollz. Rathe vom 5. Jenner 1801, wodurch derselbe die Bewillmachtigung zum Verkauf eines dem Kloster zu Meu St. Johann im Et. Linth zuständigen Wirths, hauses nebst einer kleinen Wiese begehrt;

(Die Fortfetung folgt.)

Rleine Schriften.

Redenach der Einsetung der neuernannten Berwaltungstammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Präsident Escher. 8. Zürich b. Waser. S. 16.

Ein murbiges Seitenfluck zu der von und (in R. 240) angezeigten Rede des zurcherschen Regierungs. fatthalters ben Einsetzung der neuen Kammer. Der

B. Escher fest darin seine Begriffe über den Stand, punkt, in welchem die neuen Berwalter fieben, und über die Laufbahn, die fie betreten, auseinander. ... Folgendes diene zur Probe:

" Gollten wir je in den Sall fommen, bad Intereffe unferer Cantonsmitburger gegen auswärtige Beborben ju verfechten, bann fegen unfere Schritte gwar bon Borficht geleitet, aber nie gebreche es ihnen an uner, schütterlicher Standhaftigfeit, Die nichts unversucht lagt, und einzig ber Uebermacht bes Starfern weicht. -218 Bollitreder boberer Auftrage, legen wir in bie Ausführung jener durch Die bisherigen Rriegeverhall. niffe, der Regierung abgenothigten, oft bruckenden Dage nahmen, wenn beren weiters erfoderlich fenn follten, alle von und abhangende , mit der Erreichung bed Ende awed's vereinbare Milderung; leihen wir jeder bieffall ligen begrundeten Borftellung williges Gebor, aber leiden wir niemals offenbare Richtbefolgung gefehlicher Berfügungen, jumal Aufschub und übelberechneter Die Derftand oftere aus lebel noch Mergere erschaft. -Mit allen öffentlichen Behorden und Beamteten feben wir und gerade von Anfang, so viel es von und abe bangt, in bas freundschaftlichfte Ginverftandnif. Jes bem ermeifen wir alle schuldige Achtung, aber vergeben wir uns auch nichts bon bem, mas und Dieffalls ges buhrt, feineswege um unferer Perfonen, fondern um des Charaftere willen, den wir befleiden, und mil geduldete hintanfegung der schuldigen Achtung, quiet in Berachtung ausartet. - Wann unfere Stelle und mit den verdienftvollen Borftebern der Rirchen und Schulanstalten in Berhaltniffe bringt; fo erweisen wit in ihnen, ihrem ehrwurdigen Stand alle gebuhrende Achtung, und legen schon dadurch ben Glauben gu Zag , daß ohne Religion im Staat , teine Berfaffung, beiffe fie wie fie wolle, auf ficheren Fundamenten rube, und daß Bernachläßigung des Schulunterrichts, Une fittlichkeit und für jegige und funftige Gefchlechter bie traurigften Folgen erzeuge. - Finden mir Gelegenheit und Rrafte, den thatigen Mitgliedern jener öffentlichen und Privatinstitute gur Unterftugung bulfebedurftiget Armer und Kranter, in ihren gemeinnutigen Arbeiten freundschaftliche Sand zu bieten; fo fen auch diele unferm Bergen ein angenehmes Beichaft. freue es und, daß, wenn die gegenwärtigen Itmfande dem Staat die Erfullung feiner dieffalligen Berpfiche tungen nicht in ihrem gangen Umfang gestatten, einste weilen edle Menschenfreunde so viel möglich in Die Lucte treten. "